

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/012/014/2007**

in dem Berufungsverfahren  
des Antragstellers und Berufungsgegners  
gegen  
den Antragsgegner 1 und Berufungsführer 1,  
den Antragsgegner 2 und Berufungsführer 2,  
den Antragsgegner 3 und Berufungsführer 3,

hat die Bundesschiedskommission am 15. September 2007 beschlossen:

Auf die Berufung der Berufungsführer wird der Beschluss der Landesschiedskommission vom 3. August 2007 aufgehoben.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung an die neugewählte Landesschiedskommission des Landesverbandes zu rückverwiesen.

#### **Begründung:**

Die Landesschiedskommission des Landesverbandes hat auf ihrer Sitzung vom 3. August 2007 den Antrag des Antragstellers behandelt, der sich gegen die beabsichtigte Einsetzung kommissarischer Ansprechpartner für die bestehenden, öffentlich arbeitenden Ortsverbände im Kreisverband wendet.

Die Landesschiedskommission hat darauf den oben bezeichneten Beschluss gefasst, in dem sie u. a. feststellte: „1. Die Ortsvereine und ihre demokratisch gewählten Sprecher und Vorstände bleiben weiter im Amt...“ Hiergegen wenden sich die Berufungsführer und machen geltend, dass aus dem Beschluss keine Hinweise auf einen Antragsteller ersichtlich sind und die Landesschiedskommission daher von sich aus tätig geworden sei. Es seien weder die betroffenen Kreise, noch der kommissarische Landesvorstand informiert bzw. angehört worden.

Aus den der Bundesschiedskommission vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, dass in der Sache eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Eine solche mündliche Verhandlung ist nach § 9 Abs. 1 der Schiedsordnung allerdings verpflichtend, sofern die Verfahrensbeteiligten keinen Verzicht hierauf erklärt haben. Die betroffenen Kreisverbände und der Übergangslandesvorstand haben erkennbar keinen Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erklärt.

Eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung, welche den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit zur Sachverhaltsdarstellung gibt, kann unabhängig von der in der Sache getroffenen Entscheidung und rechtlichen Wertung keinen Bestand haben. Die Verletzung des Anspruchs der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör führt daher bereits zur Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission.

Die Ansetzung einer mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission unterbleibt allerdings, um im Rechtsschutzinteresse der Beteiligten den Grundsatz eines zweistufigen Verfahrens zu wahren. Die Bundesschiedskommission weist den streitigen Fall daher in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 3 der Schiedsordnung an die mittlerweile neu gewählte Schiedskommission im Landesverband zur ordentlichen Behandlung zurück.